

Gesetzentwurf

der Staatsregierung

zur Änderung des Kostengesetzes

A) Problem

Zum 01.04. und 01.07.1997 sowie zum 01.01.1999 haben in den Staatsbädern Bad Reichenhall, Bad Steben und Bad Kissingen Betriebsgesellschaften jeweils in Form einer Kur-GmbH den Betrieb aufgenommen. Diese Betriebsgesellschaften sollen nicht nur das „Inkasso“ übernehmen, sondern es soll ihnen das mit der Erhebung der Kurtaxe insgesamt verbundene Verwaltungsverfahren übertragen werden. Dazu ist eine Ergänzung des Art. 24 des Kostengesetzes erforderlich.

Die seit dem Inkrafttreten des Gesetzes am 01.03.1998 in der Praxis gewonnenen Erfahrungen haben zudem gezeigt, daß verschiedene Bestimmungen, die bisher nur für Verwaltungskosten gelten, auf Benutzungsgebühren entsprechend anwendbar sind. Weiterer Änderungsbedarf ergibt sich aus einigen Zweifelsfragen, die im Vollzug des Kostengesetzes mittlerweile aufgetreten sind.

B) Lösung

Die aufgetretenen Zweifelsfragen und einige sonstige Unstimmigkeiten werden durch eine punktuelle Änderung und Ergänzung des Kostengesetzes beseitigt. Dies dient dem leichteren Gesetzesvollzug und damit der Verwaltungsökonomie.

C) Alternativen

Keine

D) Kosten

Soweit sich finanzielle Auswirkungen ergeben, sind sie unter I. Nr. 3 der Gesetzesbegründung im einzelnen dargestellt.

Gesetzentwurf

zur Änderung des Kostengesetzes

§ 1

Das Kostengesetz vom 20. Februar 1998 (GVBl S. 43, BayRS 2013-1-1-F) wird wie folgt geändert:

1. In Art. 5 Abs. 1 Satz 1 wird „Art. 49“ durch „Art. 50“ ersetzt.
2. Art. 6 Abs. 3 wird aufgehoben.
3. Art. 9 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) ¹Die Gebühr beträgt im Rechtsbehelfsverfahren das Eineinhalbfache der vollen Amtshandlungsgebühr. ²Ist die Amtshandlung nur teilweise angefochten, verringert sich die Gebühr entsprechend. ³Art. 8 Abs. 1 findet entsprechende Anwendung. ⁴Ist für die Amtshandlung eine Gebühr nicht angefallen oder hat ein Dritter Widerspruch eingelegt, ist eine Gebühr bis zu zehntausend Deutsche Mark zu erheben. ⁵Die Mindestgebühr beträgt fünfzig Deutsche Mark. ⁶Bei einem Widerspruch, der sich allein gegen die Festsetzung öffentlicher Abgaben, insbesondere gegen eine Entscheidung über Kosten, Benutzungsgebühren oder Beiträge, richtet, beträgt die Gebühr bis zur Hälfte des angefochtenen Betrags, mindestens aber zwanzig Deutsche Mark.“

4. Dem Art. 18 Abs. 1 wird folgender Satz 3 angefügt:
„³Ein Säumniszuschlag wird bei einer Säumnis bis zu fünf Tagen nicht erhoben.“
5. In Art. 20 Abs. 1 werden nach dem Wort „Körperschaften“ die Wörter „und Anstalten“ eingefügt.
6. Dem Art. 21 Abs. 4 wird folgender Satz 3 angefügt:
„³Soweit in den Rechtsverordnungen nichts anderes bestimmt ist, gelten Art. 10 bis 19 entsprechend.“
7. Art. 24 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„²Das Verfahren zur Festsetzung und Einziehung der Kurtaxe kann auf juristische Personen des Privatrechts übertragen werden.“

§ 2

Dieses Gesetz tritt am 1999 in Kraft.

Begründung:

I. Allgemein

1. Durch das Kostengesetz vom 20. Februar 1998 wurde das Kostengesetz 1956 in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1969 abgelöst.

Die Neufassung 1998 berücksichtigt die Anforderungen an eine moderne Verwaltung, die sich im Laufe der Zeit entwickelt haben. Außerdem wurde damit der Ermessensspielraum der Vollzugsbehörden erweitert.

2. Die Erfahrungen, die seit dem Inkrafttreten des Kostengesetzes am 1. März 1998 gewonnen werden konnten, sind Anlaß, das Gesetz punktuell zu ändern. Wie sich gezeigt hat, können einige der Bestimmungen, die für Verwaltungskosten gelten, auch auf die Festsetzung von Benutzungsgebühren entsprechend angewandt werden.

Durch die unmittelbare Anwendung des Kostengesetzes können die Bestimmungen der einzelnen Benutzungsgebührenordnungen gestrafft werden. Mit der Reduzierung von Einzelvorschriften wird die Rechtslage für die Bürger und die Unternehmen noch übersichtlicher gestaltet. Darüber hinaus dient sie den Zielen der Verwaltungsökonomie, da nur in Fällen, in denen Abweichungen wegen der Besonderheiten in einzelnen Verwaltungszweigen unumgänglich sind, die Vollzugsbehörden von den allgemeinen Grundsätzen abweichende Sondervorschriften anwenden müssen.

3. Finanzielle Auswirkungen:

Die Änderungen durch § 1 Nrn. 1, 5 und 7 haben keine finanziellen Auswirkungen.

Die Streichung des Art. 6 Abs. 3 durch § 1 Nr. 2 führt zu geringfügigen Mindereinnahmen, da eine Aufrundung auf volle Deutsche Mark nicht mehr vorgesehen ist. Diese Beträge können aber vernachlässigt werden und werden im übrigen teilweise dadurch ausgeglichen, daß die Überlegung durch die Behörden entfällt, ob es sich um Kosten nach dem Kostengesetz oder nach dem Verwaltungskostengesetz des Bundes handelt, bei denen die Rundung unterschiedlich geregelt war.

Durch die Umstellung der Sätze 1 bis 4 des Art. 9 Abs. 1 durch § 1 Nr. 3 ergeben sich keine finanziellen Auswirkungen. Auch die Anhebung der Obergrenze in Satz 4 (neu) ist kostenneutral, da eine Erhöhung der Höchstgebühr von 5 000 auf 10 000 DM nach Art. 9 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Satz 4 (alt) schon bisher möglich war.

Die Anhebung der Obergrenze des Satzes 6 zur Ermittlung der Gebühr für Widersprüche nur gegen Kostenentscheidungen von 20 auf 50 % der angefochtenen Gebühr kann eine höhere finanzielle Belastung der Kostenschuldner zur Folge haben. Sie wird sich allerdings nur bei geringen Beträgen er-

geben, da bei hohen Kosten schon die bisherige Obergrenze von 20 % des angefochtenen Betrags ausreichend war, den Verwaltungsaufwand zu decken. Die Auswirkungen lassen sich nicht beziffern.

Durch die Änderung der Art. 18 und 21 KG durch § 1 Nrn. 4 und 6 wird vor allem eine Verminderung des Aufwands bei den Staatsoberkassen erreicht. Überdies kann die Einführung einer Schonfrist bei der Erhebung von Säumniszuschlägen zu einer Entlastung säumiger Kostenschuldner und damit zu einer Verminderung der Einnahmen der jeweiligen Kostengläubiger führen, die nicht bezifferbar ist. Sie dürfte aber in einer marginalen Größenordnung liegen.

Durch die Änderung des Art. 21 KG wird die Erhebung von Säumniszuschlägen und Zinsen für die Aussetzung der Vollziehung auch bei Benutzungsgebühren möglich. Dadurch kann sich für die Kostenschuldner eine Mehrbelastung ergeben, wenn sie ihren Zahlungsfristen entweder erheblich verspätet oder gar nicht nachkommen oder im Fall der Anfechtung einer Rechnung über Benutzungsgebühren Aussetzung der Vollziehung verfügt wurde.

Die Höhe der eventuellen Mehrbelastung läßt sich nicht beziffern. Sie kann jedoch vernachlässigt werden, da es sich bei verspäteten Zahlungen, die nicht innerhalb der Schonfrist geleistet werden, um den Ausnahmefall handelt. Die Anfechtung einer Gebührenrechnung kommt zwar in der Praxis vor, nennenswerte Mehrbelastungen der Gebührenschuldner sind dadurch jedoch nicht zu erwarten.

II. Zu den einzelnen Bestimmungen

1. Zu § 1 Nr.1 (Art. 5 Abs. 1 Satz 1):

Redaktionelle Änderung aufgrund des Gesetzes zur Änderung der Verfassung des Freistaates Bayern Verfassungsreformgesetz - Reform von Landtag und Staatsregierung vom 20. Februar 1998 (GVBl S. 39, BayRS 100-3-S)

2. Zu § 1 Nr. 2 (Art. 6 Abs. 3):

Die Behörden arbeiten in immer größerem Umfang mit automatisierten Mittelbewirtschaftungssystemen. Die Rundungsvorschrift hat daher nicht mehr die frühere Bedeutung. Im übrigen ist eine Rundung auch nach dem Verwaltungskostengesetz des Bundes nicht vorgesehen. Die Rundungsvorschrift wird daher als entbehrlich gestrichen.

3. Zu § 1 Nr. 3 (Art. 9 Abs. 1):

Die Reihenfolge der Sätze in dieser Vorschrift hat in der Praxis zu Zweifelsfragen geführt. Satz 2 enthält eine von Satz 1 abweichende Regelung für Widersprüche gegen Amtshandlungen, bei denen eine Ausgangsgebühr nicht vorliegt. Da in diesen Fällen das Eineinhalbfache der Ausgangsgebühr nicht bestimmt werden kann, ist die Widerspruchsgebühr innerhalb eines Rahmens zwischen 50 und 5 000 DM zu ermitteln.

Bisher bestimmte allerdings Satz 4, daß nach Art. 8 Abs. 1, der entsprechend gilt, die Widerspruchsgebühr bis auf ein Zehntel ermäßigt oder bei besonders hohem Verwaltungsaufwand bis auf das Doppelte erhöht werden kann.

Durch die Umstellung des Satzes 2 (der künftig Satz 4 ist) und die Erhöhung der Obergrenze auf 10 000 DM wird ein Rahmen zwischen 50 und 10 000 DM bestimmt. Dieser Rahmen ist von den Behörden unter Beachtung der für Gebührenrahmen allgemein geltenden Grundsätze des Art. 6 Abs. 2 auszufüllen. Die Bestimmung wird dadurch übersichtlicher.

Außerdem wird durch die neue Formulierung des Satzes 6 bewirkt, daß diese Bestimmung auf alle Abgaben Anwendung findet und nicht nur auf Widersprüche, die sich nur gegen Verwaltungskosten richten.

Die Anhebung der Rahmenobergrenze für Widersprüche nur gegen Kostenentscheidungen von 20 auf 50 % ist geboten, weil sich gezeigt hat, daß bei einer größeren Zahl von Widersprüchen gegen relativ geringe Gebühren der Verwaltungsaufwand mit 20 % dieser Gebühr bei weitem nicht gedeckt werden kann. Da es sich auch bei der Gebühr nach Satz 6 um einen Rahmen von 20 DM bis zur Hälfte des angefochtenen Betrags handelt, sind auch hier die Grundsätze des Art. 6 Abs. 2 zu beachten.

Der Anwendungsbereich des Satzes 6 wurde auf die Widersprüche gegen Benutzungsgebühren, Beiträge und ähnliche öffentliche Abgaben erweitert. Bisher galt dafür Satz 2, während für Widersprüche gegen Verwaltungskosten die Widerspruchsgebühr nach Satz 6 zu ermitteln war. Eine Differenzierung zwischen den einzelnen Abgaben ist jedoch nicht gerechtfertigt, da es für die Höhe der Widerspruchsgebühr nur darauf ankommt, wie hoch der Betrag ist, gegen den sich der Widerspruch richtet. Die Abgabeart ist dagegen ohne Belang.

4. Zu § 1 Nr. 4 (Art. 18 Abs. 1):

Das Kostengesetz vom 20. Februar 1998 (GVBl S. 43) sieht im Gegensatz zur früheren Rechtslage erstmalig die Erhebung von Säumniszuschlägen auch für Verwaltungskosten der Staatsbehörden vor. Für die Erhebung von Verwaltungskosten der Gemeinden, Landkreise und Bezirke war die Erhebung von Säumniszuschlägen gemäß Art. 10 und 13 Abs. 1 Nr. 5 Buchst. b) dd) des Kommunalabgabengesetzes in Verbindung mit § 240 der Abgabenordnung schon vor dem 01.03.1998 vorgesehen.

Die Bestimmung des Art. 18 KG wurde weitestgehend an die Vorschrift des § 240 AO angelehnt. Eine Abweichung ergab sich aber insoweit, als nach dem Kostengesetz bereits ab dem ersten Tag der Säumnis ein Säumniszuschlag erhoben werden muß, während die Abgabenordnung eine Schonfrist von fünf Tagen gewährt.

Im Vollzug des Art. 18 KG seit dem 01.03.1998 hat sich gezeigt, daß in den meisten Fällen einer verspäteten Zahlung die

Zahlungsfrist lediglich um einen Tag oder zwei bis drei Tage überschritten wird. Der Verwaltungsaufwand, der dann nur wegen der Verfolgung des Anspruchs auf einen - in der Regel nur knapp über der Kleinbetragsgrenze von 10 DM (VV zu Art. 59 BayHO) liegenden - Säumniszuschlag anfällt, steht in keinem Verhältnis zu dem Säumniszuschlag selbst.

Um den derzeit erheblichen Aufwand bei den Kassen zu vermindern, wird in Art. 18 Abs. 1 Satz 3 KG bestimmt, daß ein Säumniszuschlag nicht anfällt, wenn die Zahlung innerhalb einer Säumnis von fünf Tagen geleistet wird.

5. Zu § 1 Nr. 5 (Art. 20 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 1):

Art. 20 Abs. 1 regelt die Erhebung von Kosten der Gebietskörperschaften im eigenen Wirkungskreis. Er sieht zudem vor, daß auch für „sonstige kommunale Körperschaften des öffentlichen Rechts“ Kostensatzungen durch diese Körperschaften erlassen werden können.

Im Gesetz nicht ausdrücklich erwähnt sind die kommunalen Anstalten des öffentlichen Rechts (Kommunalunternehmen gemäß Art. 89 Abs. 1 Satz 1 GO, Art. 77 Abs. 1 Satz 1 LKrO und Art. 75 Abs. 1 Satz 1 BezO). Ihnen mußte bisher dieses Recht ausdrücklich in der Unternehmensatzung zugewiesen werden. Da es für eine Differenzierung zwischen den „sonstigen kommunalen Körperschaften“ und den „sonstigen kommunalen Anstalten“ des öffentlichen Rechts keinen Grund gibt, wird mit der Ergänzung eine Regelungslücke geschlossen.

6. Zu § 1 Nr. 6 (Art. 21 Abs. 4 Satz 3):

Das Kostengesetz differenziert wie bisher nach Kosten für Amtshandlungen (Erster Abschnitt) und Benutzungsgebühren (Zweiter Abschnitt).

Während das Verfahren im Ersten Abschnitt alle Detailregelungen im Kostengesetz selbst trifft (Auslagen, Billigkeitsmaßnahmen, Fälligkeit der Kosten, Verjährungsfristen etc.), bleibt die Regelung des Verfahrens bei den Benutzungsgebühren nach Art. 21 KG weitestgehend den jeweils zuständigen Staatsministerien überlassen.

Diese Unterscheidung hat in der Praxis dazu geführt, daß die Kassen beim Erhebungsverfahren (Fälligkeit, Billigkeitsmaßnahmen, Säumniszuschläge etc.) zwischen Verwaltungsko-

sten und Benutzungsgebühren unterscheiden müßten, da sich das Verfahren bei ersteren nach dem Kostengesetz richtet, für letztere dagegen die Vorschriften der Bayerischen Haushaltsordnung zu beachten sind. Die Bayerischen Haushaltsordnung sieht aber die Erhebung von Säumniszuschlägen und von Zinsen für die Aussetzung der Vollziehung überhaupt nicht und von Stundungszinsen in vom Kostengesetz abweichender Höhe (Koppelung an den Diskontsatz) vor.

Eine unterschiedliche Verfahrensweise ist den Staatsoberkassen technisch nicht möglich, da ihnen in der Kassenanordnung zwar die Höhe der Forderung mitgeteilt wird, nicht dagegen, ob es sich bei dem Betrag um Verwaltungskosten oder Benutzungsgebühren handelt. Zudem kommen Fälle vor, in denen eine Forderung sowohl Verwaltungskosten als auch Benutzungsgebühren in einem Betrag umfaßt. Hier nur wegen des Erhebungsverfahrens mehrere Kassenanordnungen zu erlassen, läßt sich unter dem Gesichtspunkt eines möglichst kostengünstigen und reibungslosen Verfahrensablaufs nicht rechtfertigen.

Mit der Änderung wird die unterschiedliche Behandlung der beiden Gebührenarten beseitigt, da für die Differenzierung kein sachlicher Grund besteht. Durch eine „Öffnungsklausel“, die es dem jeweiligen Ressort erlaubt, in der Benutzungsgebührenordnung eine abweichende Regelung zu treffen, ist sichergestellt, daß auf die Erfordernisse des Einzelfalles reagiert werden kann.

7. Zu § 1 Nr. 7 (Art. 24 Abs. 1 Nr. 2):

Im Hinblick auf die Privatisierung der Bayerischen Staatsbäder (in Bad Reichenhall und Bad Steben hat zum 01.04. und 01.07.1997, in Bad Kissingen zum 01.01.1999 eine Kur-GmbH den Betrieb aufgenommen) wurde in Art. 24 Abs. 1 Satz 2 KG die Möglichkeit geschaffen, die „Einhebung der Kurtaxe“ auf die jeweilige Betriebsgesellschaft zu übertragen. Der Begriff „Einhebung“ hat zu Zweifeln Anlaß gegeben, ob davon auch die Festsetzung der Kurtaxe einschließlich der Entscheidung über Ermäßigungen u.ä. Tatbestände erfaßt werden sollte. Zur Klarstellung wurde der Begriff „Einhebung“ durch eine eindeutige Formulierung ersetzt.

8. Zu § 2 (Inkrafttreten):

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten.